

Darlehensgebühren in Bausparverträgen unzulässig

Bausparkassen dürfen Ihre Kunden bei Auszahlung des Darlehens nicht erneut zur Kasse bitten

In einer aktuellen Entscheidung (XI ZR 552/15) hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass eine Klausel in einem Bausparvertrag, die zusätzlich zu den ohnehin zu zahlenden Zinsen noch eine „Darlehensgebühr“ i.H.v. 2 % des Bauspardarlehens vorsieht und mit Beginn der Auszahlung des Darlehens fällig wird, nicht rechtmäßig ist. Zur Begründung wird ausgeführt, dass entsprechende Klauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bausparkassen die Kunden unangemessen benachteiligen.

Nicht zu verwechseln ist die nunmehr vom BGH gekippte „Darlehensgebühr“ allerdings mit der „Abschlussgebühr“. Die Zulässigkeit der Abschlussgebühr im Rahmen eines Bausparvertrages hat der Bundesgerichtshof bereits im Jahre 2010 (XI ZR 3/10) ausdrücklich als rechtmäßig anerkannt. Hieran ändert sich auch durch das nunmehr vorliegende Urteil nichts, da nicht die „Abschlussgebühr“, sondern die „Darlehensgebühr“ betroffen ist. Bausparer, die eine Darlehensgebühr von Ihrer Bausparkasse in Rechnung gestellt bekommen haben, sollte nun also aktiv werden und diese unzulässige Gebühr von Ihrer Bausparkasse zurückfordern.

Zuständige Rechtsanwälte:



Joachim Andrews-Horath



Stefan Pasch